

Fördergrundsätze: „Förderung von Initiativen für die Gewinnung von Zuzug und Rückkehr im Land Brandenburg 2025/2026“

1. Zuwendungszweck

Nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt das Land Brandenburg Zuwendungen für Projekte, welche den Zuzug bzw. die Rückkehr nach Brandenburg fördern. Ziel ist die Entwicklung von Angeboten und Strukturen, die regional-positive Wirkungen entfalten. Die Mittelvergabe erfolgt für folgende inhaltliche Schwerpunktsetzungen:

- Entwicklung, Umsetzung und Fortführung von Projekten und Maßnahmen zur Förderung von Zuzug und Rückkehr
(z.B. Willkommensagenturen, Beratungsangebote, Online-Angebote, Kommunikationskonzepte unter Einbeziehung informeller regionaler Netzwerke),
- Maßnahmen zur Unterstützung des Austauschs und sozialen Miteinanders von Zugezogenen, Rückkehrenden und Ortsansässigen, die auf eine positive Ortsentwicklung, eine Verbesserung der Bekanntheit der Stadt/Region und eine positive Willkommenskultur ausgerichtet sind,
- Projekte, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt vor Ort aus der Verbindung von alten und neuen Einwohnerinnen und Einwohnern befördern
- Aufbau bzw. Weiterentwicklung von Netzwerken, Kooperationen u.ä. zur Etablierung von Willkommens- und Beratungsstrukturen für Zuzugs- und Rückkehrinteressierte
- Erarbeitung von Konzepten zur dauerhaften Finanzierung von Strukturen zur Förderung von Zuzug und Rückkehr
(z.B. regionalspezifische Konzepte zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen),
- Projekte die sich mit den spezifischen Bedarfen der Zielgruppe auseinandersetzen, auch Teilzielgruppen wie z.B. Familien, Frauen, Seniorinnen und Senioren usw. (z.B. Organisation von Gesprächskreisen, Stammtischen, thematischen Veranstaltungen, Ausstellungen)
- Konzepte für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung/ Image
(mit entsprechenden Maßnahmen und Kampagnen).

Gefördert werden vor allem regional ausgerichtete Projekte, insbesondere mit innovativen Charakter, auch in Form von Kooperations- und Partnerprojekten.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind

- Vorhaben, die sich ausschließlich auf Öffentlichkeitsarbeit und Marketing ohne Zielgruppenbezug beschränken (z.B. Tourismuswerbung, Stadtmarketing ohne Bezug zur Zielgruppe),
- Vorhaben, die sich ausschließlich der Fachkräftesicherung widmen und
- Vorhaben, die auf wirtschaftliche Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

2. Fördergegenstand

Förderfähig sind ausschließlich Projekte im Land Brandenburg mit Ausgaben zum Beispiel für:

- Personalkosten für insgesamt maximal eine Vollzeitkraft,
- Sachkosten,
- Honorare,
- Mietkosten für zusätzlich anzumietende Räume,
- Verwaltungsaufwendungen (Büromaterial, Geschäftsbedarf etc.),
- Reisekosten gemäß den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG),
- Kosten zur Durchführung von Veranstaltungen,
- Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit (Ersatz tatsächlicher und belegter Ausgaben, keine Vergütung von Eigenleistungen) und

- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Personalausgaben für Vorstände und Geschäftsführung sowie
- Mietkosten für Räume, die im Eigentum des Antragstellers stehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten sowie des öffentlichen Rechtes sein. Nicht antragsberechtigt sind wirtschaftliche Unternehmen. Eine Ausnahme ist möglich, wenn wirtschaftliche Unternehmen im Rahmen von Partnerprojekten, die nach den vorgenannten Grundsätzen förderfähig sind, tätig werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Von den Projektträgern sind konkrete und messbare Ziele mit Bezugnahme auf den Förderzweck zu formulieren. Es ist darzustellen, welche Veränderungen gegenüber dem Status quo erreicht werden sollen. Darüber hinaus ist zu beschreiben, wie der Förderzweck auch über die Laufzeit des Projektes hinaus gesichert werden kann. Die Ergebnisse des geförderten Projektes sollen öffentlich dokumentiert werden und möglichst übertragbar sein.

In Abhängigkeit vom Umfang der beantragten Fördermaßnahme wird erwartet, dass die Projekte einen Beitrag zur Festigung von Komm- und Bleibestrukturen leisten, wichtige Akteursgruppen und Organisationen der Region einbeziehen und/oder in einem partizipativen Prozess entwickelt wurden.

5. Art der Zuwendung und Zuwendungshöhe

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung grundsätzlich in Form einer Teilfinanzierung. Kommunale Träger sollten einen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent einplanen. Projekte können in Höhe von bis zu 50.000 € pro Jahr gefördert werden. Überjährige Projektanträge sind zulässig.

6. Verfahren

Es ist ein Originalantrag in Papierform erforderlich. Diesen übersenden Sie bitte an:
Staatskanzlei des Landes Brandenburg, Referat 41, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam.

Für die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Antragstellung besteht die Möglichkeit, diese - auch in Verbindung mit Projektskizzen - per E-Mail - an das Postfach demografie@stk.brandenburg.de zu senden.

Im Rahmen der Antragstellung ist die Vorlage einer schlüssigen und prägnanten Projektbeschreibung sowie eines Kosten- und Finanzierungsplanes Voraussetzung für die Förderentscheidung. Über die Bewilligung entscheidet die Staatskanzlei des Landes Brandenburg auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze insbesondere mit der Maßgabe, in möglichst vielen Teilräumen des Landes den Aufbau von zuzugs- und rückkehrförderlichen Strukturen zu unterstützen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VVG zu § 44 LHO. Der Nachweis der Verwendung ist auf der Grundlage dieser Verwal-

tungsvorschriften innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums zu belegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7. Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze treten am 1. Januar 2025 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2026.